



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



10551/09 (Presse 164)

(OR. en)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2946. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Luxemburg, den 4./5. Juni 2009

Präsidenten **Martin PECINA**
Minister des Innern der Tschechischen Republik
Daniela KOVÁŘOVÁ
Ministerin der Justiz der Tschechischen Republik

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

10551/09 (Presse 164)

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat Schlussfolgerungen über die Zukunft des **Schengener Informationssystems "SIS II"** angenommen.

Der Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten haben Schlussfolgerungen zur Schließung des Gefangenenlagers **Guantanamo Bay** angenommen.

Die Minister haben über **Asylfragen** sowie über die **illegale Einwanderung im Mittelmeerraum beraten**.

Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, Herr Gilles de Kerchove, hat Berichte über die Durchführung der **EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung** vorgestellt.

Der Rat hat eine Einigung über **Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen** zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern über Folgendes erzielt

- die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in *Ehesachen, in Fragen der elterlichen Verantwortung und in Unterhaltssachen* sowie über das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, und
- **das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.**

Der Rat hat Leitlinien zu einem Gemeinsamen Referenzrahmen für ein europäisches Vertragsrecht angenommen.

Die Justizminister haben Kenntnis genommen von der Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über **die Meeresverschmutzung durch Schiffe** und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, die im Hinblick auf die spätere förmliche Annahme der Änderungsrichtlinie erzielt worden war.

INHALT¹

TEILNEHMER	7
 ERÖRTERTE PUNKTE	
SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM "SIS II" – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	9
GUANTANAMO – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	13
ASYL.....	19
FREIZÜGIGKEIT DER EU-BÜRGER INNERHALB DER GEMEINSCHAFT	20
ILLEGALE EINWANDERUNG IM MITTELMEERRAUM.....	21
EU-STRATEGIE UND -AKTIONSPLAN ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG	22
AUSSENBEZIEHUNGEN: UKRAINE – RUSSLAND – USA	24
ZIVILRECHT: BILATERALE ABKOMMEN MIT DRITTSTAATEN.....	25
GEMEINSAMER REFERENZRAHMEN FÜR EIN EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT.....	26
AKTIONSPLAN FÜR DIE EUROPÄISCHE E-JUSTIZ	30
MEERESVERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE	31
BERICHT ÜBER DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS	32
SEXUELLER MISSBRAUCHS UND SEXUELLE AUSBEUTUNG VON KINDERN / MENSCHENHANDEL.....	33
WEITERBILDUNG VON RICHTERN, STAATSANWÄLTEN UND JUSTIZBEDIENTETEN.....	34

¹ Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt. Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden. Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGES	35
Visaliberalisierung: Fahrplan für westliche Balkanstaaten.....	35
Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen	35
Internationaler Kinderschutz	35
Erb- und Testamentsrecht in Europa	35
Finanzkrise – Maßnahmen im Justizbereich	36
Freihandelsabkommen mit der Republik Korea.....	36
Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.....	36
Slowenischer Vorsitz des Ministerkomitees des Europarates.....	36
Prioritäten des nächsten EU-Vorsitzes	36
GEMISCHTER AUSSCHUSS	37

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*JUSTIZ UND INNERES*

–	Europäisches Justizielles Netz	38
–	Umsetzung des EU-Drogenaktionsplans (2009-2012) betreffend Indikatoren für die Reduzierung des Drogenangebots – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	39
–	Bessere Nutzung von SIS und SIRENE zum Schutz von Kindern – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	39
–	Folgemaßnahmen zu der 2008 durchgeführten Schengen-Bewertung der Schweiz – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	39
–	Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	39
–	Jahresbericht 2008 des Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP) – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	39
–	Schaffung eines informellen EU-Netzes von nationalen Berichterstattern oder gleichwertigen Mechanismen zum Thema Menschenhandel – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	39
–	Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf der Grundlage der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (OCTA) 2009 und der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der russischen organisierten Kriminalität (ROCTA) – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	40
–	Siebter Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2008) – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	40
–	Verbesserung der Funkkommunikation zwischen operativen Einheiten im Grenzgebiet – <i>Empfehlung des Rates</i>	40
–	Vorgehen gegen illegale Kraftfahrzeugrennen – <i>Empfehlung des Rates</i>	40
–	Neues Konzept für die Schengen-Bewertung	40
–	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol	40
–	Europol-Jahresbericht 2008	41
–	Informelle Tagung der Minister zum Thema moderne Technologien und Sicherheit	41
–	Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens	41

AUSSENBEZIEHUNGEN

–	Westliche Balkanstaaten – Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus	41
–	Kap Verde – Verhandlungen über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und über die Rückübernahme	42
–	Pakistan – Rückübernahmeabkommen	42
–	Äquatorialguinea – Ratifizierung des geänderten Cotonou-Abkommens	42
–	Madagaskar – Einleitung von Konsultationen	43

UMWELT

- Inverkehrbringen von Biozid-Produkten 43

SOZIALE ANGELEGENHEITEN

- Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen 43

ERNENNUNGEN

- Ausschuss der Regionen 44

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Stefaan DE CLERCK
Annemie TURTELBOOM

Minister der Justiz
Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Bulgarien:

Miglena TACHEVA
Kalin SLAVOV

Ministerin der Justiz
Stellvertreter des Ministers des Innern

Tschechische Republik:

Martin PECINA
Daniela KOVÁŘOVÁ

Minister des Innern
Ministerin der Justiz und Vorsitzende des Legislativrats der Regierung
Stellvertreterin des Ministers des Innern, zuständig für europäische Angelegenheiten
Stellvertreter des Ministers für europäische und internationale Angelegenheiten

Lenka PTÁČKOVÁ MELICHAROVÁ

Tomáš BOČEK

Dänemark:

Birthe Rønn HORNBECH

Ministerin für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE
Brigitte ZYPRIES

Bundesminister des Innern
Bundesministerin der Justiz

Estland:

Rein LANG

Minister der Justiz

Irland:

Rory MONTGOMERY

Ständiger Vertreter

Griechenland:

Prokopios PAVLOPOULOS

Minister des Innern

Spanien:

Francisco CAAMAÑO DOMÍNGUEZ
Antonio CAMACHO VIZCAÍNO

Minister der Justiz
Staatssekretär für Sicherheit

Frankreich:

Rachida DATI
Eric BESSON

Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz
Minister für Immigration, Integration, nationale Identität und solidarische Entwicklung

Italien:

Roberto MARONI
Angelino ALFANO

Minister des Innern
Minister der Justiz

Zypern:

Louas LOUCA

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung

Lettland:

Mārtiņš LAZDOVSKIS

Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Litauen:

Raimundas PALAITIS
Remigijus ŠIMAŠIUS

Minister des Innern
Minister der Justiz

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und den Haushalt
Delegierter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung

Nicolas SCHMIT

Ungarn:

Dezső AVARKESZI
Judit FAZEKAS LÉVAYNÉ

Staatssekretär, Ministerium der Justiz und der Polizei
Unterstaatssekretärin, Ministerium der Justiz und der Polizei

Malta:

Carmelo MIFSUD BONNICI

Minister für Justiz und Inneres

Niederlande:

Guusje ter HORST

Ministerin für innere Angelegenheiten und
Angelegenheiten des Königreichs
Staatssekretärin für Justiz

Nebahat ALBAYRAK

Österreich:

Maria FEKTER

Claudia BANDION-ORTNER

Bundesministerin für Inneres

Bundesministerin für Justiz

Polen:

Andrzej CZUMA

Minister der Justiz

Portugal:

Rui PEREIRA

Alberto COSTA

Minister des Innern

Minister der Justiz

Rumänien:

Dan NICA

Alina BICA

Stellvertretender Premierminister, Minister des Innern

Staatssekretärin, Ministerium für Justiz

Slowenien:

Katarina KRESAL

Aleš ZALAR

Ministerin des Innern

Minister der Justiz

Slowakei:

Josef BUČEK

Anna VITTEKOVA

Staatssekretär, Ministerium des Innern

Staatssekretärin, Ministerium der Justiz

Finnland:

Tuija BRAX

Antti PELTTARI

Ministerin der Justiz

Staatssekretär, Ministerium des Innern

Schweden:

Tobias BILLSTRÖM

Magnus GRANER

Minister für Migration

Staatssekretär bei der Ministerin der Justiz

Vereinigtes Königreich:

Lord WEST of SPITHEAD

Lord BACH

Kenny MacASKILL

Parlamentarischer Staatssekretär für Sicherheit und
Terrorismusbekämpfung

Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Kabinettsminister für Justiz (Schottische Regierung)

Kommission:

Jacques BARROT

Vizepräsident

ERÖRTERTE PUNKTE**SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM "SIS II" – Schlussfolgerungen des Rates**

Der Rat hat eine Aussprache über die Zukunft des Schengener Informationssystems "SIS II" geführt und folgende Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat der Europäischen Union

1. *verweist* auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26./27. Februar 2009 zum SIS II¹,
2. *bestätigt*, dass die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems der zweiten Generation eine absolute Priorität bleibt und gemeinsame Anstrengungen und eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission erfordert,
3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Instandsetzungs- und Analysephase des gegenwärtigen SIS-II-Projekts und stellt in diesem Zusammenhang den positiven Beitrag des SIS II Global Programme Management Board (GPMB) heraus,
4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines alternativen technischen Szenarios für die Weiterentwicklung des SIS 1+ zum SIS II (SIS 1+ RE) im Rahmen eines Notfallplans,
5. *begrüßt* den vom Vorsitz und der Kommission betreffend den weiteren Weg für das SIS II unterbreiteten Bericht, in dem die beiden Szenarien eingehend anhand der vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum SIS II vom 26./27. Februar 2009 (Dok. 10005/09 + ADD 1) festgelegten Kriterien beurteilt und verglichen werden und in dem insbesondere auf Folgendes eingegangen wird:
 - a) Zeitplan für die Aufnahme des Wirkbetriebs des SIS II,
 - b) Zeitplan für die Integration Irlands, des Vereinigten Königreichs, Zyperns, Bulgariens, Rumäniens und Liechtensteins in das SIS,
 - c) Ausgaben zulasten des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten,

¹ Dok. [6896/09](#).

- d) technische Machbarkeit und jeweilige Risiken,
 - e) mögliche rechtlichen Auswirkungen,
6. *berücksichtigt* die Konsequenzen eines Abbruchs des laufenden SIS-II-Projekts, u. a. die vertraglichen Konsequenzen, wie sie in dem unter Nummer 5 genannten Bericht dargelegt sind,
7. *stellt Folgendes fest:*
- a) die Instandsetzungs- und Analysephase für das SIS II ist abgeschlossen; in dieser Phase wurden eine beträchtliche Anzahl bekannter Probleme und Programmfehler behoben und Abhilfemaßnahmen bereits entweder ausgearbeitet oder durchgeführt, wobei es allerdings noch andere offene Punkte gibt, die unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Stellungnahmen der zuständigen Stellen geklärt werden müssen,
 - b) das alternative Szenario SIS 1+ RE ermöglicht es, die im Rechtsrahmen für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS II festgelegten Ziele des SIS II zu erreichen, sofern dieses Szenario in den Rechtsrahmen für das SIS II aufgenommen wird,
 - c) beide technische Lösungen ermöglichen die Integration weiterer Länder in das SIS, und zwar entweder nach ihrer vollständigen Verwirklichung oder aber durch einstweiligen Rückgriff auf SISone4ALL, damit ihre angegebenen Zeitpläne eingehalten werden können,
8. *erinnert* daran, dass die Geltungsdauer der geltenden Rechtsinstrumente betreffend die Entwicklung und die Migration zum SIS II, d.h. die Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates und der Beschluss 2008/839/JI des Rates ("Migrationsinstrumente"), am 30. Juni 2010 endet,
9. *beschließt*, dass die Entwicklung des SIS II auf der Grundlage des laufenden SIS-II-Projekts fortgeführt werden wird und dass das SIS 1+ RE solange als Notfalllösung zur Unterstützung des Projekts bereitgehalten wird, bis die Tests gemäß den in der Anlage festgelegten Meilensteinen durchgeführt worden sind; in diesem Kontext
- a) *billigt* er die beiden Meilensteine, die technische Vorgaben hinsichtlich der Bedingungen und Ausgangskriterien enthalten, die es zu erfüllen gilt, damit das laufende SIS-II-Projekt fortgesetzt werden kann,

- b) *ersucht* er die Kommission, dafür zu sorgen, dass diese Meilensteine Bestandteil der vertraglichen Vorgaben für das laufende SIS-II-Projekt werden, wobei die Kommission mit ihren Auftragnehmern eine Einigung darüber erzielen soll, dass für die geltenden Verträge bei Nichteinhaltung dieser Meilenstein-Vorgaben auflösende Bedingungen eintreten,
- c) *ersucht er*
- den Vorsitz um Unterrichtung des Rates über die Ergebnisse der in den Meilensteinen vorgesehenen Tests unter Zugrundelegung der gemeinsam mit der Kommission, der Task-Force "SIS II" und dem GPMB durchgeführten Beurteilung,
 - die Kommission, die Ergebnisse dieser Tests gemeinsam und in vollem Einvernehmen mit der Task-Force "SIS II" und dem GPMB zu validieren,
- d) *ist er entschlossen*, sofern die Tests die Nichteinhaltung der Vorgaben der Meilensteine belegen, die Kommission zu bitten, das laufende SIS-II-Projekt einzustellen und die Entwicklung des SIS II auf der Grundlage der technischen Lösung SIS 1+ RE fortzusetzen, sofern der Rat nicht innerhalb von zwei Monaten auf Grundlage umfassender Finanz- und Vertragsinformationen etwas anderes beschließt,
- e) *betont er*, dass in diesem Fall unbedingt für eine rasche Einbeziehung des SIS 1+ RE in den Rechtsrahmen des SIS II zu sorgen ist, damit seine Entwicklung aus dem EU-Haushaltsplan finanziert und insbesondere die Durchführung des Haushalts nationalen öffentlichen Stellen übertragen werden kann und damit die entsprechenden Arbeiten sofort in Angriff genommen werden können,
10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Vorbereitungen für das SIS II abzuschließen und die erforderlichen Testaktivitäten ihrer nationalen SIS II mit dem zentralen SIS II durchzuführen,
11. *ersucht* die Kommission,
- a) weiter die Umsetzung der Entwicklungen voranzutreiben, die in der Analyse- und Instandsetzungsphase und Überprüfung der Architektur als erforderlich ausgewiesen wurden, einschließlich des Konzeptnachweises (POC),

- b) für das SIS-II-Projekt umgehend eine verbesserte IT-Managementstruktur und ein dazugehöriges Konzept vorzulegen und umzusetzen, und zwar entsprechend den Vorgaben des Dokuments 10237/1/09 und auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit dem umfassenden Konzept für die SIS-II-Programmverwaltung und den Erkenntnissen daraus, wie es in den Schlussfolgerungen des Rates vom 26./27. Februar 2009 festgelegt worden ist, wobei dies
- ein Höchstmaß an Transparenz, Einblick und eine verstärkte Teilnahme der Mitgliedstaaten gewährleisten soll, um möglichst gut auf die Bedürfnisse des Projekts in seiner jetzigen Entwicklungs- und Testphase eingehen zu können, die ein verstärktes Engagement der Mitgliedstaaten erfordert,
 - den Anforderungen an die Verwaltung umfassender IT-Projekte gerecht werden und den gemeinsamen Willen aller Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringen soll, im Einklang mit den Rechtsinstrumenten für das SIS II dem Projekt neuen Schwung zu verleihen, da der Rat diesen Aspekt als grundlegendes Element des Projekts betrachtet,
 - beinhaltet, dass zu diesem Zweck das GPMB stärker in die gesamte Managementstruktur eingebunden wird,
- c) möglichst bald, spätestens jedoch im Oktober 2009, geeignete legislative Vorschläge zur Änderung der Migrationsinstrumente zu unterbreiten.
12. *ersucht* die Kommission erneut, das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig umfassend über die Ausgaben im Zusammenhang mit dem zentralen SIS-II-Projekt und über die Maßnahmen zur Gewährleistung völliger finanzieller Transparenz zu unterrichten;
13. *ersucht* den Vorsitz und die Kommission, das Europäische Parlament umfassend über den Sachstand bei der Entwicklung des SIS II auf dem Laufenden zu halten."

GUANTANAMO – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat hat eine Aussprache über die Schließung des Gefangenenlagers Guantanamo Bay geführt und folgende Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten –

in dem Wunsch, eine engere transatlantische Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu fördern, die auf gemeinsamen Werten – insbesondere im Hinblick auf die Rechte des Einzelnen und die aus den Verfassungstraditionen der Vereinigten Staaten und der EU-Mitgliedstaaten resultierenden Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit – sowie auf gegenseitiger Achtung, gemeinsamen Interessen und Gegenseitigkeit beruht;

in der Auffassung, dass die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika die gemeinsamen Ziele der Terrorismusbekämpfung bei gleichzeitiger Achtung der Rechtsstaatlichkeit sowie unter Einhaltung und Förderung der Achtung des Völkerrechts, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten teilen;

erfreut über den Beschluss des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, das Gefangenenlager Guantanamo Bay zu schließen und eine Überprüfung der Haft-, Prozess-, Überführungs- und Vernehmungspraktiken im Rahmen der Terrorismusbekämpfung anzuordnen;

in Anbetracht des Ersuchens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, ihr bei der Suche nach Aufenthaltsorten für diejenigen "zur Haftentlassung freigegebenen" Personen behilflich zu sein, die aus zwingenden Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, aber den Wunsch geäußert haben, von dem einen oder anderen EU-Mitgliedstaat oder assoziierten Schengen-Land aufgenommen zu werden;

in Bekräftigung der Tatsache, dass die Hauptverantwortung für die Schließung des Lagers Guantanamo und die Suche nach Aufenthaltsorten für die ehemaligen Häftlinge weiterhin bei den Vereinigten Staaten liegt;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Verantwortung anerkennen, indem sie einige ehemalige Häftlinge aufnehmen, die in den Vereinigten Staaten verbleiben möchten;

in dem Wunsch, diesen Prozess vor dem Hintergrund einer gründlichen Überprüfung der Politik der Vereinigten Staaten zur Terrorismusbekämpfung nach den Regeln der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts zu unterstützen, wobei davon ausgegangen wird, dass die zugrunde liegenden politischen Sachverhalte behandelt werden;

in Anerkennung der Tatsache, dass für die Entscheidung über die Aufnahme ehemaliger Häftlinge und die Bestimmung ihrer Rechtsstellung der aufnehmende Mitgliedstaat oder das aufnehmende assoziierte Schengen-Land allein verantwortlich und zuständig ist;

in der Erwägung, dass in der Regel Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Schengen-Land aufhalten, unter den im Schengen-Besitzstand festgelegten Bedingungen das Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedsstaaten oder assoziierten Schengen-Länder genießen;

in der Erkenntnis, dass aufgrund der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum der Beschluss eines Mitgliedstaats, einen ehemaligen Häftling aufzunehmen, auch andere Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder unter anderem im Hinblick auf die innere Sicherheit betreffen würde und dass es daher wichtig ist, dass vor und nach Beschlüssen über die Aufnahme ehemaliger Häftlinge Konsultationen und ein umfassender Informationsaustausch erfolgen, der auch Angaben über einen Wechsel des Aufenthaltsorts eines ehemaligen Gefangenen beinhaltet, damit alle Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder sachdienliche Informationen austauschen und gemäß dem Schengen-Besitzstand und dem einzelstaatlichen Recht geeignete Maßnahmen treffen können, darunter erforderlichenfalls auch Maßnahmen, die sich möglicherweise vorübergehend auf die Bewegungsfreiheit auswirken;

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die assoziierten Schengen-Länder – wie in der Anlage beschrieben – in den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten einzubeziehen;

in dem Wunsch, zur Schaffung der Voraussetzungen beizutragen, die die zur Aufnahme ehemaliger Häftlinge bereiten Mitgliedstaaten in die Lage versetzen könnten, mit der Regierung der Vereinigten Staaten bei der Suche nach einem Aufenthaltsort für diejenigen ehemaligen Häftlinge zusammenzuarbeiten, die "zur Haftentlassung freigegeben" wurden, die die Regierung der Vereinigten Staaten nicht strafrechtlich verfolgen will und die aus zwingenden Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können und in einen EU-Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Schengen-Land überführt werden möchten –

rufen die zur Aufnahme ehemaliger Häftlinge bereiten Mitgliedstaaten *auf*, die Aufnahme ehemaliger Häftlinge nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn diese in die oben festgelegte Kategorie fallen;

rufen die Aufnahmemitgliedstaaten *auf*, die Belange der öffentlichen Ordnung und Sicherheit – auch die anderer Mitgliedstaaten – zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass ehemalige Häftlinge die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder gefährden; sie rufen die Aufnahmemitglieder ferner auf, unbeschadet einer möglichen Unterstützung seitens der Vereinigten Staaten die Integration der betreffenden Personen mit geeigneten Maßnahmen zu fördern und gleichzeitig ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang zu achten;

sind der Auffassung, dass es ebenso wichtig ist, vor und nach Beschlüssen über die Aufnahme ehemaliger Häftlinge über die bestehenden Kanäle einen Informationsaustausch zwischen allen Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern zu führen;

vereinbaren hiermit das in der Anlage beschriebene Verfahren zum Informationsaustausch über ehemalige Guantanamo-Häftlinge;

stellen fest, dass die assoziierten Schengen-Länder diese Schlussfolgerungen uneingeschränkt unterstützen;

bekräftigen, dass diese Schlussfolgerungen keinesfalls als Aufforderung zur Aufnahme ehemaliger Häftlinge durch dazu nicht bereite Mitgliedstaaten oder assoziierte Schengen-Länder zu verstehen sind.

Verfahren zum Informationsaustausch über ehemalige Guantanamo-Häftlinge

Die an der Anwendung des Schengen-Besitzstands beteiligten Länder werden in beide Phasen des Verfahrens zum Informationsaustausch einbezogen, da nach den Regeln des Besitzstands Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem der betreffenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Schengen-Länder aufhalten, im gesamten Schengen-Raum das Recht auf Freizügigkeit genießen.

Der Beschluss über die Aufnahme ehemaliger Häftlinge fällt in die Zuständigkeit des aufnehmenden Mitgliedstaats oder assoziierten Schengen-Lands. Aufgrund der Regel, dass Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Schengen-Land aufhalten, unter den im Schengen-Besitzstand festgelegten Bedingungen das Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedsstaaten oder assoziierten Schengen-Länder genießen, würde ein solcher Beschluss auch andere Mitgliedstaaten oder assoziierte Schengen-Länder betreffen. Der aufnehmende Mitgliedstaat oder das aufnehmende assoziierte Schengen-Land muss folglich die Belange der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anderer Mitgliedstaaten und assoziierter Schengen-Länder berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten für die Gewährleistung der Sicherheit in der EU und im Schengen-Raum verantwortlich sind.

Daher sind Informationsaustausch und Zusammenarbeit wesentlich und sie fallen in die **Verantwortung der Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder.**

Fragen des Schutzes **personenbezogener Daten** im Rahmen des Informationsaustauschs und der Sicherheit der ausgetauschten Daten werden durch das einzelstaatliche Recht der beteiligten Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder sowie durch die Rechtsvorschriften der EU und des Europarates unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geregelt.

Erste Phase des Informationsaustauschs

Erwägt ein Mitgliedstaat oder assoziiertes Schengen-Land die Aufnahme eines ehemaligen Häftlings, **so informiert er/es** alle anderen Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder, bevor er/es einen diesbezüglichen endgültigen Beschluss fasst, und stellt ihnen alle notwendigen Informationen – einschließlich der Informationen über die geplante Rechtsstellung, sobald diese bekannt ist – zur Verfügung, damit sie das mögliche Sicherheitsrisiko einer solchen Aufnahme selbst beurteilen und prüfen können, ob gegen die betreffende Person gerichtlich vorgegangen wird. Dies ist erforderlich, damit sie sich gegebenenfalls dazu äußern und/oder die Maßnahmen vorbereiten können, die sie für die Zwecke ihrer inneren Sicherheit für angemessen halten.

Sobald ein Mitgliedstaat oder assoziiertes Schengen-Land von den Vereinigten Staaten um die Aufnahme einer Person gebeten wurde und sich bereit erklärt hat, eine solche Aufnahme zu prüfen, beantragt und erwirkt der Mitgliedstaat oder das assoziierte Schengen-Land zu diesem Zweck bei den Vereinigten Staaten alle verfügbaren (vertraulichen und anderen) sachdienlichen Erkenntnisse und Informationen über diese Person, damit er/es eine fundierte Entscheidung treffen und die notwendigen Informationen mit anderen Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern austauschen kann.

Alle Mitgliedstaaten sowie alle assoziierten Schengen-Länder werden über die endgültigen Beschlüsse der betreffenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Schengen-Länder informiert.

Zwischen den oben genannten Ländern bestehen Verfahren für den Informationsaustausch (z. B. zwischen den für sicherheitsrelevante Erkenntnisse zuständigen nationalen Stellen, SIRENE, Europol), die vorbehaltlich aller rechtlichen Voraussetzungen wie in anderen vergleichbaren Fällen für den Informationsaustausch genutzt werden.

Die Mitgliedstaaten werden diese Verfahren auf effizienteste Weise nutzen, um einen möglichst weit reichenden Informationsaustausch zwischen allen Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern zu ermöglichen; dieser ist notwendig, um ein umfassendes Bild davon zu erhalten, welche Auswirkungen die Aufnahme eines ehemaligen Häftlings haben kann.

Neben der Unterrichtung der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene sollte jeder Mitgliedstaat oder jedes assoziierte Schengen-Land, der/das die Aufnahme eines ehemaligen Häftlings erwägt, die allgemeinen Informationen über das Ersuchen der USA sowie die Informationen über seinen Beschluss (Aufnahme oder Nichtaufnahme) dem Gemischten Ausschuss auf der Ebene hochrangiger Beamter übermitteln, wobei die Datenschutzvorschriften uneingeschränkt zu beachten sind.

Zweite Phase des Informationsaustauschs

Unbeschadet der vorhandenen Kanäle für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen, der Informationskanäle im Bereich Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit sowie der speziellen Mandate der bestehenden Ratsgruppen und von Einrichtungen wie Europol kann es außerdem erforderlich sein, den Austausch von Informationen/Erfahrungen über bewährte Verfahren zur Integration ehemaliger Häftlinge in die Gesellschaft, über Medienkommunikation und mögliche allgemeine Sicherheitsaspekte in Verbindung mit den aufgenommenen Personen, darunter auch Angaben über einen Wechsel des Aufenthaltsorts eines ehemaligen Gefangenen, gemäß den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sobald der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder assoziierten Schengen-Landes genehmigt wurde. Das kann auch für ehemalige Häftlinge aus dem Lager Guantanamo gelten, die bereits in der Vergangenheit aufgenommen wurden.

Dieser Informations- und Erfahrungsaustausch könnte bei Bedarf auf Antrag einer Delegation in den bestehenden zuständigen Ratsgruppen oder informellen Ad-hoc-Gruppen (z. B. in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes) unter Aufsicht des AStV geführt werden."

ASYL

Im Rahmen einer öffentlichen Beratung hat der Rat eine Orientierungsaussprache über den Stand der Verhandlungen über fünf Rechtsakte zu Asylfragen geführt. Der Rat begrüßte die bislang erzielten Fortschritte und wies seine Vorbereitungsgremien an, die Prüfung der Vorschläge unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 7. Mai sowie der von den Delegationen in den Beratungen geäußerten Standpunkte fortzusetzen.

Die fünf Vorschläge betreffen Änderungen an der sogenannten Dublin-Verordnung, der EURODAC-Verordnung und der Richtlinie über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern sowie die Einrichtung einer Europäischen Unterstützungsagentur für Asylangelegenheiten und eine damit zusammenhängende Änderung des Europäischen Flüchtlingsfonds.

Diese Maßnahmen gehen auf die im Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl, der im Oktober 2008 vom Europäischen Rat angenommen wurde, zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit zurück, das im Haager Programm vorgesehene Gemeinsame Europäische Asylsystem zu vollenden.

In den vergangenen Monaten wurden diese fünf Vorschläge von den Vorbereitungsgremien des Rates eingehend erörtert. Zu jedem Vorschlag wurde eine erste Lesung des Textes abgeschlossen.

Am 7. Mai nahm das Europäische Parlament legislative Entschlüsse an, in denen es in Anwendung des Verfahrens der Mitentscheidung zwischen Parlament und Rat Abänderungen an den Kommissionsvorschlägen darlegte. Diese Abänderungen werden gegenwärtig geprüft.

FREIZÜGIGKEIT DER EU-BÜRGER INNERHALB DER GEMEINSCHAFT

Die Kommission hat den Rat über die Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, unterrichtet.

Die Delegationen begrüßten die Ankündigung der Kommission, dass sie die Leitlinien voraussichtlich am 2. Juli annehmen werde. Zudem betonten sie die Notwendigkeit, die Anwendung der Richtlinie kontinuierlich zu überwachen, und diesen Aspekt sowie die Auswirkungen etwaiger neuer migrationspolitischer Trends auf Ratsebene zu verfolgen.

Auf seiner Tagung im Februar begrüßte der Rat die Absicht der Kommission, den Mitgliedstaaten Informationen und Unterstützung zu bieten; hierzu will die Kommission Leitlinien zu mehreren Fragen herausgeben, wie etwa Ausweisungen und Betrugsbekämpfung, damit die Richtlinie wirksam umgesetzt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit nahm der Rat Kenntnis von einem Bericht ([5553/09](#)), der einen umfassenden Überblick über die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG¹ in innerstaatliches Recht und ihre Anwendung im Alltag vermitteln soll.

Nach Artikel 39 der Richtlinie 2004/38/EG ist die Kommission gehalten, die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie zu überwachen und dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht zu erstatten.

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union. ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

ILLEGALE EINWANDERUNG IM MITTELMEERRAUM

Die Minister hatten einen Gedankenaustausch über die illegale Einwanderung im Mittelmeerraum, nachdem sie von der Kommission über die jüngsten Entwicklungen in dieser Region unterrichtet worden waren.

Sie nahmen Kenntnis von Vorschlägen, die von der Kommission ausgearbeitet worden waren, um das Problem anzugehen, das sich insbesondere in folgenden Bereichen niederschlägt: Asyl und humanitärer Schutz, Grenzkontrolle und Einsätze zur See sowie Dialog mit Nachbarländern.

Die Minister bedauerten den Verlust von Menschenleben auf See und stellten mit Sorge fest, dass immer mehr Migranten ihr Leben in Gefahr bringen, um illegal in die EU einzureisen.

Darüber hinaus kamen die Minister überein, weiter Möglichkeiten zur Verhinderung menschlicher Tragödien und für ein härteres Vorgehen gegen die illegale Einwanderung auszuloten.

EU-STRATEGIE UND -AKTIONSPLAN ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Der Rat hat Kenntnis von einem Bericht des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung, Herrn Gilles de Kerchove (nachstehend der "Koordinator"), über die Durchführung der Strategie und des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des Terrorismus ([9717/09](#)) genommen.

Entsprechend dem Ersuchen des Europäischen Rates legt der Koordinator alle sechs Monate einen solchen Bericht vor.

Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der seit Dezember 2008 erzielten Fortschritte und einen Überblick über den Stand der Anwendung der vorrangigen Rechtsakte zur Terrorismusbekämpfung sowie der Ratifikation der Übereinkommen.

In dem Bericht werden die Verzögerungen herausgestellt, die in neun Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einiger wesentlicher Rechtsakte, beispielsweise der dritten Geldwäscherichtlinie, der Richtlinie über die Daten-Vorratsspeicherung und des Protokolls von 2001 zum Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen, verzeichnet wurden.

In seinen Erläuterungen für die Minister unterstrich der Koordinator mehrere Punkte, darunter insbesondere Folgendes:

- Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden sowie zwischen diesen Behörden und Europol/Eurojust. Der Koordinator betonte die Notwendigkeit, dass die EU eine umfassende Strategie für die Erhebung und den Austausch von Daten festlegt. Er ermutigte die Minister, das "Check the Web"-Projekt bei Europol voranzubringen, und sprach sich für eine engere Zusammenarbeit zwischen Europol and Eurojust aus;
- Fortschritte bei den sechs Projekten unter nationaler Verantwortung zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung. Diese Projekte haben folgende Schwerpunkte: strategische Medienkommunikation im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung; Fortbildung von Imamen in Europa; gewaltfördernde extremistische Websites; Fähigkeit örtlicher Polizeikräfte, Radikalisierung zu erkennen und zu verhüten; bewährte Praktiken für die Fachleute vor Ort (Sozialarbeiter, Lehrkräfte usw.), um diese dabei zu unterstützen, Radikalisierung zu begreifen und auf lokaler Ebene zu verhüten; Entradikalisierungs- und Ausstiegsprogramme;
- Bedeutung der Ehrung der Opfer des Terrorismus;
- Notwendigkeit der Annahme eines Aktionsplans gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen (CBRN) noch vor Jahresende auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission in nächster Zeit vorlegen wird;

- hinsichtlich der Außenbeziehungen berichtete der Koordinator über seine jüngsten Besuche in der Türkei, Pakistan und Jemen und über seine geplanten Besuche in Afghanistan, Indien und Nordafrika. Er begrüßte die jüngste Entscheidung der Kommission zur Einführung eines speziellen Finanzprogramms im Rahmen des Stabilitätsinstruments und appellierte an die Mitgliedstaaten, den wachsenden Bedarf an Expertise zum Aufbau von Fähigkeiten in prioritären Ländern, d. h. Pakistan/Afghanistan, Sahel-Region und Jemen, zu decken.
- abschließend ersuchte der Koordinator den Rat, die Arbeiten in folgenden Bereichen zu beschleunigen: Missbrauch im Bereich der Wohltätigkeit, Schutz des Internet, Sicherheit und damit zusammenhängende Forschung.

Das strategische Engagement der Union besteht darin, den Terrorismus weltweit unter Achtung der Menschenrechte zu bekämpfen, Europa sicherer zu machen und es damit seinen Bürgern zu ermöglichen, in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu leben. In der Strategie werden alle Maßnahmen in vier Arbeitsfelder unterteilt:

- *Prävention*: es gilt zu verhindern, dass Menschen sich dem Terrorismus zuwenden,
- *Schutz*: es gilt, Bürger und Infrastrukturen zu schützen und unsere Anfälligkeit für Anschläge zu verringern, u. a. durch verbesserte Sicherung der Grenzen, des Verkehrs und der kritischen Infrastrukturen,
- *Verfolgung*: es gilt, Terroristen über unsere Grenzen hinweg sowie auch weltweit zu verfolgen und gegen sie zu ermitteln,
- *Reaktion*: es gilt, die Folgen von Terroranschlägen zu bewältigen und möglichst gering zu halten.

Der überarbeitete Aktionsplan folgt diesem Muster und zeigt klar auf, welche Ziele die EU erreichen will und welche Mittel sie dafür einzusetzen gedenkt.

Der Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung wurde im Juni 2004 vom Europäischen Rat angenommen und im Jahr 2007 überarbeitet. Die Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung, die den Rahmen für die einschlägigen Tätigkeiten der EU bildet, wurde im Dezember 2005 angenommen.

AUSSENBEZIEHUNGEN: UKRAINE – RUSSLAND – USA

Der Rat nahm Kenntnis vom Ergebnis der folgenden Treffen:

- EU-Ministertroika – Ukraine am 3. Juni in Luxemburg ([10602/09](#)).
- Ständiger Partnerschaftsrat (Justiz und Inneres) EU – Russland am 14./15. Mai in Kaliningrad,
- EU-Ministertroika – USA am 28. April in Prag.

ZIVILRECHT: BILATERALE ABKOMMEN MIT DRITTSTAATEN

Der Rat vereinbarte Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten über

- die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehesachen, in Fragen der elterlichen Verantwortung und in Unterhaltssachen sowie das anwendbare Recht in Unterhaltssachen;
- das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Die vereinbarten Verordnungen haben zum Ziel, einem Mitgliedstaat durch ein funktionelles und vereinfachtes Verfahren zu gestatten, unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands ein bestehendes Abkommen zu ändern oder mit einem Drittstaat ein neues Abkommen in bestimmten zivilrechtlichen Bereichen auszuhandeln und zu schließen.

Näheres hierzu in der Pressemitteilung [10697/09](#).

GEMEINSAMER REFERENZRAHMEN FÜR EIN EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT

Der Rat legte folgende Leitlinien fest:

"I. EINLEITUNG

1. Der Rat (Justiz und Inneres) hat im April 2007 beschlossen, den Ausschuss für Zivilrecht zu beauftragen, einen Standpunkt des Rates zu den grundlegenden Aspekten eines künftigen Gemeinsamen Referenzrahmens festzulegen¹.
2. Dementsprechend hat der Rat (Justiz und Inneres) am 18. April 2008 einen Standpunkt zu vier grundlegenden Aspekten des Gemeinsamen Referenzrahmens (d.h. Zweck, Anwendungsbereich, Inhalt und Rechtswirkung) gebilligt².
3. Im Anschluss an diesen Standpunkt hat der Rat (Justiz und Inneres) am 28. November 2008 eine Reihe von Schlussfolgerungen mit einigen wichtigen Leitlinien für die künftigen Arbeiten (d.h. Aufbau, Anwendungsbereich, Wahrung der Vielfalt und Beteiligung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission an der Festlegung des Gemeinsamen Referenzrahmens) angenommen³. Sowohl im Standpunkt als auch in den Schlussfolgerungen wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Ausschuss für Zivilrecht die Arbeit der Kommission an dem Gemeinsamen Referenzrahmen regelmäßig verfolgen wird.
4. Zur Gewährleistung einer regelmäßigen Nachbereitung der Beratungen und zur Ausgestaltung und Verdeutlichung der zuvor angenommenen Leitlinien hat der Vorsitz den Delegationen am 8. Januar 2009⁴ einen Fragebogen unterbreitet und darum gebeten, diesen schriftlich zu beantworten.
5. Im Lichte der vorgetragenen Bemerkungen und der Beratungen bittet der Ausschuss für Zivilrecht den AStV, dem Rat zu empfehlen, er möge die nachstehenden Leitlinien billigen und der Kommission nahe legen, diese bei ihren künftigen Arbeiten zu berücksichtigen.

¹ Dok. [8548/07](#).

² Dok. [8286/08](#).

³ Dok. [15306/08](#). Eine konsolidierte Fassung der verschiedenen Schlussfolgerungen des Rates ist in Dokument 5784/09 enthalten.

⁴ Dok. [5116/09](#).

II. BEHANDELTE ASPEKTE

6. Der Rat hat sich dafür ausgesprochen, dass der Gemeinsame Referenzrahmen drei Abschnitte umfasst: einen Abschnitt, in dem die wichtigsten Konzepte des Vertragsrechts festgelegt werden, einen zweiten Abschnitt, in dem die gemeinsamen Grundprinzipien des Vertragsrechts aufgeführt werden, und einen letzten Abschnitt mit "Mustervorschriften".
7. Die Antworten auf den Fragebogen und die anschließenden Beratungen im Ausschuss für Zivilrecht konzentrierten sich folglich insbesondere auf folgende Aspekte: a) die festzulegenden Grundprinzipien, b) die aufzunehmenden Begriffsbestimmungen und c) die vorgegebenden Mustervorschriften. Der Ausschuss befasste sich auch mit d) der angestrebten Beziehung des Gemeinsamen Referenzrahmens zu der vorgeschlagenen Richtlinie über Rechte der Verbraucher¹ und mit e) der Form, die der Rechtsakt zur Einführung des Gemeinsamen Referenzrahmens haben könnte.

a) Grundprinzipien

8. Der Rat bestätigte, dass in einem Teil des Gemeinsamen Referenzrahmens die gemeinsamen Grundprinzipien des Vertragsrechts erläutert werden sollen, eventuell zusammen mit Leitlinien für die Fälle, in denen Ausnahmen zu diesen Grundprinzipien vorgesehen werden müssen.
9. Der Ausschuss für Zivilrecht hält es in diesem Zusammenhang für ratsam, bereits jetzt einige Grundprinzipien festzulegen, die auf jeden Fall in diesen Teil des Gemeinsamen Referenzrahmens einfließen müssten, ohne jedoch auszuschließen, dass er auch andere enthalten könnte. Diese Prinzipien sollten die Werte widerspiegeln, die dem Gemeinsamen Referenzrahmen zugrunde liegen. Sie sollten für alle Phasen der Vertragsbeziehungen einschließlich des Vorvertragsstadiums gelten.
10. Als Beispiel seien hier einige der für das gesamte Vertragsverhältnis in Frage kommenden Prinzipien genannt:
- das Prinzip der Vertragsfreiheit (Privatautonomie);
 - das Prinzip der Rechtssicherheit in Vertragssachen, das u.a. das Prinzip *pacta sunt servanda* (Verträge sind einzuhalten) umfasst;
 - das Prinzip des redlichen Geschäftsgebarens, das u.a. das Prinzip von Treu und Glauben bzw. des gebührenden Verhaltens umfasst.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher (KOM(2008) 614 endg.) (Dok. [14183/08](#)).

11. Diese Prinzipien müssten im Gemeinsamen Referenzrahmen abgegrenzt und genauer beschrieben werden.

b) Begriffsbestimmungen

12. Nach Dafürhalten des Rates sollte der Gemeinsame Referenzrahmen einen Abschnitt umfassen, in dem die wichtigsten Begriffe des Vertragsrechts definiert werden.
13. Der Ausschuss für Zivilrecht hält es in diesem Zusammenhang für verfrüht, bereits jetzt präzise festzulegen, welche Begriffsbestimmungen der Gemeinsame Referenzrahmen enthalten soll.
14. Nach Ansicht des Ausschusses müssen sich die Begriffsbestimmungen allerdings in jedem Fall unmittelbar auf das allgemeine Vertragsrecht sowie auf den Anwendungsbereich und die in früheren Schlussfolgerungen des Rates beschriebenen Prioritäten des Gemeinsamen Referenzrahmens beziehen. Auf bestimmte vertragsbezogene Begriffsbestimmungen oder Begriffe, die nicht unter den Gemeinsamen Referenzrahmen fallen, sollte daher verzichtet werden. Andererseits sollten andere Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit bestimmten Arten von unter den Gemeinsamen Referenzrahmen fallenden Verträgen einbezogen werden. Gebührende Aufmerksamkeit ist dabei den Begriffsbestimmungen im Bereich Verbraucherverträge zu schenken, da letztere einen wichtigen Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Vertragsrechts darstellen. In diesem Zusammenhang wäre es zweckmäßig, einige wichtige für das Verbrauchervertragsrecht spezifische Begriffe klar zu definieren.

c) Mustervorschriften

15. Der Rat hat präzisiert, dass ein Abschnitt des Gemeinsamen Referenzrahmens "Mustervorschriften" enthalten sollte, die sich auf die Grundprinzipien stützen und in denen die gewählten Begriffsbestimmungen verwendet werden.
16. Der Ausschuss für Zivilrecht ist übereingekommen, dass die Mustervorschriften allgemein gehalten werden sollten, damit sie auf alle Verträge Anwendung finden können, und dass sie ausreichend weit gefasst werden sollten, damit sie leicht an alle Vertragssituationen angepasst werden können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Rat nicht ausgeschlossen hat, dass Sonderverträge, die unter den gemeinschaftlichen Besitzstand fallen, zu einem späteren Zeitpunkt in den Gemeinsamen Referenzrahmen einbezogen werden können¹. In diesem Fall würde der Gemeinsame Referenzrahmen daher einige spezifischere Mustervorschriften für Sonderverträge enthalten, insbesondere im Bereich des Verbrauchervertragsrechts.

¹ Siehe Nummer 12 in Dok. 15306/08.

17. Nach Ansicht des Ausschusses sollte es so viele Mustervorschriften geben, wie im Lichte des Anwendungsbereichs und der Ziele des Gemeinsamen Referenzrahmens nötig sind. Zudem könnte der Gemeinsame Referenzrahmen unter bestimmten Voraussetzungen Alternativlösungen für Situationen bieten, in denen eine Ersatzmustervorschrift sinnvoll wäre.

d) Beziehung zur vorgeschlagenen Richtlinie über Rechte der Verbraucher

18. Der Rat hat in seinen früheren Schlussfolgerungen Verbraucherverträge ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Referenzrahmens einbezogen. Der Ausschuss für Zivilrecht hat demgemäß Beratungen darüber aufgenommen, wie die Bestimmungen des Vorschlags für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher in dem Gemeinsamen Referenzrahmen wiedergegeben werden sollten.
19. Der Ausschuss wies darauf hin, dass es – um die angemessene Kohärenz zwischen den beiden Projekten zu erzielen – wünschenswert wäre, bei der Festlegung des Gemeinsamen Referenzrahmens die Entwicklungen im Verlauf der Verhandlungen über die vorgeschlagene Richtlinie zu verfolgen und diesen entsprechend Rechnung zu tragen. Er räumte allerdings ein, dass es sich um zwei separate Projekte handelt, die Ziele verfolgen, die möglicherweise nicht immer übereinstimmen.

e) Form des Gemeinsamen Referenzrahmens

20. Der Ausschuss für Zivilrecht hält es in diesem Stadium für verfrüht, eine Entscheidung über die Form zu treffen, in der der Gemeinsame Referenzrahmen vorgelegt werden soll. Dieser muss allerdings so ausgestaltet sein, dass ein nicht bindendes Instrument mit Leitlinien ausgearbeitet werden kann, das die Gemeinschaftsgesetzgeber auf der Ebene des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission als gemeinsame Inspirationsquelle bzw. Referenz im Rahmen der Rechtsetzung nutzen würden.

III. FAZIT

21. Der Ausschuss für Zivilrecht ersucht den AStV, dem Rat zu empfehlen, dass er
- a) diesen Bericht als Standpunkt des Rates zu bestimmten Aspekten des Gemeinsamen Referenzrahmens billigt;
 - b) den Bericht mit der Bitte an die Kommission weiterleitet, diesen bei ihren künftigen Arbeiten zum Gemeinsamen Referenzrahmen gebührend zu berücksichtigen;
 - c) den Bericht dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt und
 - d) zur Kenntnis nimmt, dass der Ausschuss für Zivilrecht die Arbeiten der Kommission zum Gemeinsamen Referenzrahmen regelmäßig weiterverfolgen wird."

AKTIONSPLAN FÜR DIE EUROPÄISCHE E-JUSTIZ

Der Rat hat Kenntnis genommen von den Fortschritten bei der Umsetzung des im November 2008 angenommenen Aktionsplans für die europäische E-Justiz ([15315/08](#)), der insbesondere die Errichtung eines europäischen E-Justiz-Portals vorsieht.

Dieses am 15. Dezember 2009 in Betrieb zu nehmende Portal wird den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Justizwesen fördern. Durch Nutzung dieser neuen Technologien sollen Gerichtsverfahren rationalisiert und vereinfacht werden; neben dieser unterstützenden Funktion reduzieren diese Technologien auch die Verwaltungskosten, was für Bürger, Unternehmen und Angehörige der Rechtsberufe sowie für die Justizverwaltung von Vorteil ist.

Die EU-Delegationen begrüßten die bisher geleistete Arbeit und unterstützten die vom bevorstehenden schwedischen Vorsitz angekündigten Pläne, die E-Justiz-Funktionalitäten weiter auszubauen, um so für eine größere Bürgernähe der Justiz zu sorgen.

MEERESVERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE

Der Rat hat die Erläuterungen des Vorsitzes zur Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße gehört, die im Hinblick auf die spätere förmliche Annahme dieses Rechtsakts erzielt worden war.

Am 5. Mai hatte das Europäische Parlament mit seiner Abstimmung im Plenum den Weg für eine Einigung in erster Lesung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens geebnet.

Die Kommission hatte 2003 nach mehreren schweren Öltankerunfällen und angesichts der wachsenden Zahl unkontrollierter Schadstoffeinleitungen durch Schiffe ins Meer eine Richtlinie vorgeschlagen, nach der eine von Schiffen verursachte Verschmutzung als Straftat einzustufen und folglich mit strafrechtlichen Sanktionen zu bedrohen ist. Ferner hatte die Kommission einen Rahmenbeschluss vorgelegt, mit dem die Höhe der strafrechtlichen Sanktionen für die Straftat der Meeresverschmutzung durch Schiffe angeglichen werden sollte.

Diese beiden Rechtsakte wurden vom Rat 2005 angenommen. Der Europäische Gerichtshof erklärte den vorgenannten Rahmenbeschluss jedoch 2007 mit der Begründung für nichtig, dass dieser Beschluss auf der falschen Rechtsgrundlage angenommen worden sei.

Daher schlug die Kommission im März 2008 eine neue Richtlinie vor, um das durch die Nichtigenerklärung des Gerichtshofs entstandene Rechtsvakuum zu füllen.

BERICHT ÜBER DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHLS

Der Rat hat einen Bericht über die gegenseitigen Begutachtungen zur praktischen Anwendung des Europäischen Haftbefehls ("EuHB") und der entsprechenden Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten gebilligt.

Die Minister betonten, dass der EuHB gut funktioniert und als Symbol für die praktische Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten im justiziellen Bereich betrachtet werden kann. Er hat sich als nützliches Instrument zur Verbrechensbekämpfung erwiesen und gilt weltweit als Vorbild.

Der Rat forderte zudem die Kommission und die Expertengruppen auf, die Begutachtungen im Hinblick auf eine Aktualisierung der Regeln zum EuHB fortzusetzen.

Der Abschlussbericht zur vierten Runde der gegenseitigen Begutachtungen befasste sich mit der praktischen Anwendung des Europäischen Haftbefehls und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Das Ziel dabei bestand insbesondere darin, das praktische Prozedere, das die Mitgliedstaaten als Ausstellungs- und als Vollstreckungsmitgliedstaat selbst anwenden bzw. dem sie begegnen, sowie die einschlägigen Fortbildungskonzepte und die Standpunkte der Verteidigung zu begutachten.

In diesem Bericht wird auf die wichtigsten Fragen eingegangen, die im Laufe der Begutachtung aus allgemeiner Sicht erörtert wurden; zudem enthält er Empfehlungen, die entweder an die Europäische Union als Ganzes oder aber an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet sind.

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 definiert den Europäischen Haftbefehl als eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat

- zur Strafverfolgung
- oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe
- oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung

bezweckt.

**SEXUELLER MISSBRAUCHS UND SEXUELLE AUSBEUTUNG VON KINDERN /
MENSCHENHANDEL**

Der Rat hat den Stand der Arbeiten zu zwei Vorschlägen geprüft, die auf Folgendes abzielen:

- a) effizientere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ([8150/09](#)),
- b) intensivere Bekämpfung des Menschenhandels ([8151/09](#)).

Der Rat wies seine Vorbereitungsgruppen an, in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Vorschläge weiter zu prüfen.

Zu beiden Vorschlägen gibt es eine Reihe von Punkten, die es noch zu klären gilt; diese betreffen unter anderem:

- die Frage der Rechtsgrundlage;
- die Sanktionsregelung, insbesondere die Schwere der zu verhängenden Strafen, sowie die Differenzierung bei der Höhe der Strafen je nach Art und Schwere der Straftat;
- die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit, insbesondere die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde, um gegen Phänomene wie den Sextourismus vorgehen zu können;
- die Frage des Schutzes und der Unterstützung der Opfer.

WEITERBILDUNG VON RICHTERN, STAATSANWÄLTEN UND JUSTIZBEDIENTETEN

Der Rat hat Kenntnis genommen von den Folgemaßnahmen zu der im Oktober 2008 angenommenen Entschließung¹ zur Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten in der Europäischen Union ([10226/09](#)).

* * *

Während eines Abendessens hatten die Justizminister einen Gedankenaustausch über die Problematik grenzüberschreitender Kindesentführungen in das Hoheitsgebiet von Staaten, die keine Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 sind.

Dieses Übereinkommen hat bereits seine Bedeutung für die Lösung von Fällen internationaler Kindesentführung zwischen den 81 teilnehmenden Staaten unter Beweis gestellt.

Eine andere Situation ergibt sich bei der Entführung eines Kindes in einen Staat, der kein Vertragsstaat des Übereinkommens ist, da dies eine sichere und rasche Rückgabe des Kindes erschwert.

¹ ABl. C 299 vom 22.11.2008.

SONSTIGES

Visaliberalisierung: Fahrplan für westliche Balkanstaaten

Die Kommission erläuterte die Entwürfe für Sachberichte über die Umsetzung des Fahrplans für Visaerleichterungen durch Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Montenegro und Serbien. Kommissionsmitglied J. Barrot teilte mit, die Übermittlung der endgültigen Fassungen der Berichte an diese Länder sei für Juli geplant.

Die slowenische Delegation betonte, dass es von Nutzen sei, diese Länder in ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Fahrplans zu unterstützen.

Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen des Kommissionsvizepräsidenten J. Barrot (im Namen des Kommissionsmitglieds S. Dimas) zu der Mitteilung über ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen ([7075/1/09](#)).

Diese Mitteilung konzentriert sich auf drei Schlüsselemente: Entwicklung wissensbasierter Katastrophenverhütungsstrategien, die Abstimmung zwischen Akteuren und Strategien innerhalb des Katastrophenmanagement-Zyklus und Verbesserung der Funktionsfähigkeit existierender EU-Instrumente mit Blick auf die Katastrophenverhütung.

Internationaler Kinderschutz

Der Vorsitz hat den Rat über Maßnahmen zur Verstärkung des internationalen Schutzes von Kindern, insbesondere durch bessere Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) zur Fahndung nach vermissten Kindern unterrichtet, da die Polizeibehörden dieses System als rasch zugängliche Informationsquelle nutzen können.

Erb- und Testamentsrecht in Europa

Der Rat nahm Kenntnis von Informationen des Vorsitzes und der Kommission über das Ergebnis der Konferenz über Erb- und Testamentsrecht in einem europäischen Kontext, die am 20./21. April in Prag ausgerichtet wurde.

Zudem nahm er zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, hierzu in absehbarer Zeit einen Verordnungsvorschlag zu unterbreiten.

Finanzkrise – Maßnahmen im Justizbereich

Im Anschluss an den vom Rat am 6. April geführten Gedankenaustausch hat der Vorsitz die Minister um weitere Beiträge zum gemeinsamen Reflexionsprozess über legislative und sonstige Initiativen im Justizbereich ersucht, die eine Konjunkturerholung begünstigen könnten, indem die einschlägigen Rechtsinstrumente an die durch die Wirtschaftskrise geprägte Lage angepasst werden.

Freihandelsabkommen mit der Republik Korea

Der Vorsitz hat den Rat über den Stand der Verhandlungen mit Korea über den Abschluss eines Freihandelsübereinkommens informiert.

Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten

Die slowenische Delegation hat die Schlüsselemente im Zusammenhang mit dem Projekt "Beyond Winning" vorgestellt, das über das Programm "Ziviljustiz" für den Zeitraum 2007-2013 finanziert wird und der Verbreitung von Wissen über die Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten dient.

Slowenischer Vorsitz des Ministerkomitees des Europarates

Die slowenische Delegation hat den Rat über bevorstehende Veranstaltungen betreffend den Schutz der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit während des slowenischen Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarates (12. Mai – 18. November 2009) unterrichtet.

Prioritäten des nächsten EU-Vorsitzes

Die schwedische Delegation hat einen Überblick über die Prioritäten des nächsten EU-Vorsitzes im Bereich Justiz und Inneres gegeben. Diese Prioritäten stehen im Einklang mit dem fortlaufenden Programm, das die drei aufeinander folgenden Vorsitze gemeinsam ausgearbeitet haben. Sie umfassen auch die Verhandlungen zur Festlegung des nächsten mehrjährigen "Stockholm-Programms".

GEMISCHTER AUSSCHUSS

Am Rande der Ratstagung hat der Gemischte Ausschuss (EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die zweite Generation des Schengener Informationssystems "SIS II" beraten. Im Anschluss hieran wurde der einschlägige Entwurf von Schlussfolgerungen vom Rat angenommen.

Der Gemischte Ausschuss wurde ferner vom Vorsitz und von der Kommission über den Stand der Einführung des Visa-Informationssystems (VIS) informiert, einschließlich über die Vorbereitungen für die Aufnahme des für Dezember 2009 vorgesehenen Wirkbetriebs.

Abschließend erörterten die Minister einen Entwurf von Schlussfolgerungen über die Schließung des Gefangenenlagers Guantanamo, der anschließend dem Rat unterbreitet und von diesem angenommen wurde.

Der Gemischte Ausschuss nahm Kenntnis von einer Erklärung Bulgariens und Rumäniens über die Integration in das SIS 1+ über das SISone4ALL.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**JUSTIZ UND INNERES****Europäisches Justizielles Netz**

Der Rat hat eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen ([3735/08](#)) verabschiedet.

Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) hat seine Tätigkeit Ende 2002 aufgenommen. Es soll die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten fördern, um die Verbreitung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu verbessern und den Zugang von Bürgern, die in grenzüberschreitende Streitigkeiten verwickelt sind, zur Justiz dadurch zu erleichtern, dass für diesen Zweck in jedem Mitgliedstaat EJN-Mitglieder – einschließlich Kontaktstellen – bereitstehen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Aufgaben zu erweitern und zu stärken, die dem Netzwerk im Jahr 2001 übertragen worden waren. Hierzu wurden vier Neuerungen ausgearbeitet, um deren Kenntnisnahme gebeten wird:

- wichtigere Rolle der Kontaktstellen: gilt das Recht eines anderen Mitgliedstaates, können die befassen Gerichte oder Behörden die Kontaktstellen des betreffenden Netzes einschalten, um spezifische Angaben über die einschlägigen Bestimmungen dieses Rechts zu erhalten;
- Ausbau der auf nationaler Ebene verfügbaren personellen, finanziellen und technologischen Mittel, damit die Kontaktstellen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können;
- Zugang der Vertreter der Rechtsberufe, z.B. Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, zu dem Netz;
- verbesserter Zugang der Bürger zur Justiz: dies wird in der Praxis dadurch bewerkstelligt, dass die Bürger über die Website des Netzes¹, die aktualisierte Rechtsinformationen in allen Amtssprachen der Union enthält, umfassend informiert werden.

¹ (<http://www.ejn-crimjust.europa.eu/>)

Umsetzung des EU-Drogenaktionsplans (2009-2012) betreffend Indikatoren für die Reduzierung des Drogenangebots – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu diesem Thema an ([9634/09](#)).

Bessere Nutzung von SIS und SIRENE zum Schutz von Kindern – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu diesem Thema an ([9148/09](#)).

Folgemaßnahmen zu der 2008 durchgeführten Schengen-Bewertung der Schweiz – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu diesem Thema an.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu diesem Thema an ([9976/09](#)).

Jahresbericht 2008 des Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP) – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu diesem Thema an ([9410/2/09](#)).

Schaffung eines informellen EU-Netzes von nationalen Berichterstattem oder gleichwertigen Mechanismen zum Thema Menschenhandel – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu diesem Thema an ([8723/4/09](#)).

Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf der Grundlage der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (OCTA) 2009 und der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der russischen organisierten Kriminalität (ROCTA) – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu diesem Thema an ([8301/3/09](#)).

Siebter Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2008) – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu diesem Thema an ([7682/1/09](#)).

Verbesserung der Funkkommunikation zwischen operativen Einheiten im Grenzgebiet – Empfehlung des Rates

Der Rat nahm eine Empfehlung zu diesem Thema an ([10141/09](#)).

Vorgehen gegen illegale Kraftfahrzeugrennen – Empfehlung des Rates

Der Rat nahm eine Empfehlung zu diesem Thema an ([10140/09](#)).

Neues Konzept für die Schengen-Bewertung

Der Rat nahm Kenntnis von einem Zwischenbericht über die Umsetzung des neuen Konzepts für die Schengen-Bewertung und ersuchte die künftigen Vorsitze, weitere Anstrengungen auf eine effizientere Gestaltung des Schengen-Bewertungsmechanismus zu verwenden ([9432/1/09](#)).

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol

Der Rat hat eine überarbeitete Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol gebilligt ([10019/09](#)). Diese Vereinbarung war vom Kollegium von Eurojust sowie von der gemeinsamen Kontrollinstanz gebilligt worden.

Nach dieser Vereinbarung sollen Eurojust und Europol eine enge Zusammenarbeit begründen und unterhalten, damit beide Einrichtungen effizienter gegen Formen schwerer Kriminalität vorgehen können. Dies soll insbesondere durch den Austausch operativer, strategischer und technischer Informationen sowie durch die Koordinierung von Maßnahmen bewerkstelligt werden. Die Zusammenarbeit soll sich unter Beachtung der Transparenz, der Komplementarität der Aufgaben und der Koordinierung der Bemühungen entwickeln.

Europol-Jahresbericht 2008

Der Rat hat den Europol-Jahresbericht 2008 gebilligt und ihn dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung zugeleitet ([8131/09](#)). Dieser Jahresbericht legt die Tätigkeiten von Europol im Jahr 2008 dar, bietet einen Überblick über die wichtigsten Produkte und Dienste Euopols für die Mitgliedstaaten und seine Kooperationspartner und enthält eine Zusammenfassung der Tätigkeiten der Europol-Verbindungsbüros.

Informelle Tagung der Minister zum Thema moderne Technologien und Sicherheit

Der Rat hat Kenntnis genommen von den Maßnahmen im Anschluss an die informelle Ministertagung (Justiz und Inneres) vom Januar 2009 im Bereich moderne Technologien und Sicherheit ([10143/09](#)).

Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Der Rat hat einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 2002/956/JI zur Schaffung eines Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ([9770/09](#)) verabschiedet.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Westliche Balkanstaaten – Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus

Der Rat hat Kenntnis genommen von einem Zwischenbericht über die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates über die Zusammenarbeit mit den westlichen Balkanstaaten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus ([10232/1/09](#)).

Kap Verde – Verhandlungen über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und über die Rückübernahme

Der Rat hat zwei Beschlüsse angenommen, mit denen die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Kap Verde im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen ermächtigt wurde, die die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sowie die Rückübernahme betreffen.

Pakistan – Rückübernahmeabkommen

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem die Unterzeichnung eines Abkommens mit Pakistan über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung genehmigt wurde ([8793/09](#), [10227/09](#)).

Das Abkommen soll die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung vertiefen. Zu diesem Zweck führt es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Verfahren für die Identifizierung und Rückführung von Personen ein, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet Pakistans oder eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.

Äquatorialguinea – Ratifizierung des geänderten Cotonou-Abkommens

Der Rat hat ein Schreiben an den Präsidenten der Republik Äquatorialguinea ([10432/1/09](#)) gebilligt, in dem um Klärung der Situation hinsichtlich des Vorbehalts ersucht wird, den die Republik Äquatorialguinea in ihre im September 2008 beim Rat der Europäischen Union hinterlegte Urkunde zur Ratifizierung des im Juli 2008 in Kraft getretenen geänderten AKP-EU-Partnerschaftsabkommens (Cotonou-Abkommen) aufgenommen hatte.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hatten bereits mitgeteilt, dass sie einen einseitigen Vorbehalt zu einem bereits vereinbarten gemeinsamen Text ablehnen. Sollte der Vorbehalt nicht bis Ende Juni aufgehoben werden, so kann das geänderte Cotonou-Abkommen zwischen Äquatorial-Guinea und der EU vorerst nicht in Kraft treten.

Madagaskar – Einleitung von Konsultationen

Der Rat hat den Entwurf eines Schreibens an die Regierung von Madagaskar gebilligt, in dem um Konsultationen nach den Artikeln 9 und 96 des Cotonou-Abkommens ersucht wird (10046/09). Die Konsultationen sollen der Regierung Madagaskars die Möglichkeit geben, ihre Lösungsvorschläge zur Beendigung der Krise zu unterbreiten, und es der Europäischen Union ermöglichen, darüber zu befinden, ob und inwieweit sie auf der Grundlage dieses Dialogs Initiativen unterstützen könnte, die zur Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtstaatlichkeit beitragen.

Am 17. März 2009 hat der Präsident Madagaskars, Marc Ravalomanana, die Regierung aufgelöst und in einer offiziellen Erklärung die Machtbefugnisse an ein Militärkollegium übertragen, das diese Befugnisse daraufhin an den Führer der Opposition, Andry Rajoelina, weitergegeben hat. Dieser doppelte Machttransfer wurde vom Obersten Verfassungsgericht für gültig erklärt, das Rajoelina als Präsidenten der Republik bestätigte. Die gesamte internationale Gemeinschaft hat diesen doppelten Machttransfer als verfassungswidrigen Vorgang verurteilt.

UMWELT

Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

Der Rat hat beschlossen, die Annahme mehrerer Richtlinien über die Aufnahme bestimmter Wirkstoffe von Biozid-Produkten in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG durch die Kommission nicht abzulehnen.

SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen

Der Rat hat beschlossen, die Annahme – durch die Kommission – einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen nicht abzulehnen.

ERNENNUNGEN

Ausschuss der Regionen

Der Rat hat einen Beschluss zur Ernennung folgender Personen zu Mitgliedern bzw. Stellvertretern für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2010, verabschiedet:

a) Mitglieder:

- Herr Ahmed ABOUTALEB, Burgemeester van Rotterdam,
- Frau Sue RAMSEY, Member of the Legislative Assembly, Northern Ireland;

b) Stellvertreter:

- Herr Chris HOLLEY, Councillor for City and Council of Swansea, Wales.
-